

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 3<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>3ter</sup> Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist.

#### **§ 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c.<sup>ter</sup> **(neu)** die Berufsintegration;

#### **§ 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton ist Träger:

a.<sup>ter</sup> **(neu)** der Berufsintegration;

#### **Titel nach § 30 (neu)**

*2.3b Berufsintegration*

#### **§ 30c (neu)**

##### **Ziel**

<sup>1</sup> Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstufe I bis maximal zum 25. Altersjahr, die:

- keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben;
- aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind;
- eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist.

## § 30d (neu)

### Angebot und Dauer

<sup>1</sup> Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.

<sup>2</sup> Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch maximal bis zum 25. Altersjahr.

<sup>3</sup> Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

<sup>4</sup> Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmestelle ist jederzeit möglich.

<sup>5</sup> Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

<sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## Anhänge

### 1 Vademecum (geändert)

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer-Dietrich

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.